



MARKTGEMEINDE BAD HOFGASTEIN

Bezirk St. Johann im Pongau

Zahl :

AP 920/2023-Pi

Betreff:

Festsetzung der Steuern, Gebühren
und Beiträge ab 1. Jänner 2024

A-5630 Bad Hofgastein, am 15.12.2023

Kurpromenade 2

Telefon (06432) 6240-17, Telefax 6240-40

Finanzverwaltung, Eva Pieringer

E-Mail : marktgemeinde@bad-hofgastein.salzburg.at

Internet : www.badhofgastein.salzburg.at

DVR: 0057789

UID ATU 374 50 806

Kundmachung

Gemäß VRV 2015 in der Fassung des BGBl. II Nr. 17/2018, wird kundgemacht, daß die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bad Hofgastein in der Sitzung am 15. Dezember 2022 ordnungsgemäß den Beschluss gefaßt hat, die Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) für das Rechnungsjahr 2024 mit Wirksamkeit 1. Jänner 2024 festzusetzen wie folgt:

	%	
1.) <u>Gemeindesteuern</u>		
a) Grundsteuer gemäß § 14 Abs.1 FAG 2008 i.d.g.F.	500%	
b) Kommunalsteuer gemäß BGBl.Nr. 819/1993 i.d.g.F.	3%	
c) Hundesteuer nach der Verordnung vom 4.4.2003 für Hunde, die nicht als Polizei-, Rettungs-, Wach- oder Blindenführerhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, jährlich im vorhinein mit Fälligkeit spätestens 31. März,	EUR	Ust 50,00
d) Vergnügungssteuer nach der Vergnügungssteuerverordnung 2000 Wiederverlautbarung vom 16.12.2015 i.d.g.F		

2.) <u>Abgaben, Gebühren und Entgelte</u>	EUR	Ust
a) Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß LGB1. Nr. 16/2005 i.d.g.F.		
b) Kommissionsgebühren gemäß Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 15.12.1999 i.d.g.F.		
c) Friedhofsgebühren laut Friedhofsgebührenordnung vom 15.4.1987 mit den ab 1.1.2016 geltenden Tarifen :		
Alter Teil Einzelgrab	184,00	
Alter Teil Familiengrab	347,00	
Neuer Teil Einzelgrab	283,00	
Neuer Teil Familiengrab	545,00	
Gruppe Rand Einzelgrab	283,00	
Gruppe Rand Familiengrab	620,00	
Kindergrab	100,00	
Grüfte bis 6 Särge	1.592,00	
Grüfte bis 8 Särge	2.040,00	
Urnennische 1er inkl. Gitter	516,00	
Urnennische 2er inkl. Gitter	733,00	
Urnennische 3er inkl. Gitter	897,00	
Urnenhaine und Stele	398,00	
Urnenwiese einmalig	398,00	
Erdbestattung	266,00	
* Bestattung Urne	60,00	
Erdbestattung Kinder unter 10 Jahre	121,00	
Zuschlag Tieflage (ab 180cm)	41,00	
Provisorische Grabeinfassung	48,00	
Abtragen der Grabstätte	38,00	
Aufbahrungshalle Pauschale	92,00	
Kühlraum Benützung pro Tag	46,00	
d) Benützungsgebühren gemäß LGB1.Nr. 31/1963 i.d.g.F. :		
laufende Wasserbenützungsgebühr je Kubikmeter	1,50	10
Wasseranschlußgebühr je Punkteinheit gemäß § 2 Abs.3 der Wasserbenützungsgebührenordnung vom 15.9.1988	530,00	10
Wasserzähler Frostschadengebühr	22,72	10
Wasserzähler 4m ³ Überprüfung	36,36	10
Wasserzähler 10m ³ Überprüfung	45,45	10
Wasserzähler 16m ³ Überprüfung	109,09	10
Kanalbenützungsgebühr je Kubikmeter Wasserverbrauch	3,80	10
e) Interessentenbeiträge gemäß LGB1.Nr. 78/2015i.d.g.F. sowie Kanalanschlussgebührenordnung der Marktgemeinde:		
Kanalinteressentenbeitrag je Bewertungspunkt der BPVO	600,00	10
f) Marktstandgelder nach der Marktordnung je Laufmeter	8,00	

g)	Abfallwirtschaftsgebühren gem. § 8 der Abfuhrordnung 2000 vom 15.12.1999 in der jeweils geltenden Fassung mit den ab 1.1.2012 geltenden Tarifen :	EUR	Ust
	Hausabfälle :		
	90 Liter-Ringtonne	8,64	10
	110 Liter-Abfallbehälter	11,37	10
	120 Liter-Großbehälter	11,82	10
	240 Liter-Großraumbehälter	21,82	10
	770 Liter-Großraumbehälter	65,46	10
	1100 Liter-Großraumbehälter	90,46	10
	60 Liter-Abfallsack	5,00	10
	60 Liter-Abfallsack bei Barverkauf inklusive MWSt.	6,00	
	Bioabfall - Zusatzgebühren:		
	80 Liter-Biotonne	4,55	10
	120 Liter-Biotonne	6,37	10
	240 Liter-Biotonne	13,64	10
	80 Liter-Grasschnitt-Tonne (für 6 Sommermonate)	45,46	10
	15-Liter Biosäcke (36 Säcke je Haushalt und Jahr)	gratis	
h)	Thermalwasserentgelte laut Regulativ vom 28.3.1996 mit den ab 1.12.1986 bzw. 1.1.1992 bzw. 1.1.2006 geltenden Tarifen :		
	laufender Thermalwasserzins je Kubikmeter Verbrauch	3,20	20
	Thermalwasser-Grundgebühr je Kubikmeter jährlich	36,00	20
	Thermalwasser-Verleihgebühr je Kubikmeter einmalig	6.540,00	20
	Neuverleihung bei Betriebsübernahmen (Bearbeitungsgebühr)	1.000,00	20
i)	Kostenbeitrag für die Straßenbeleuchtung		
	Anliegerleistungen gemäß LGBl.Nr. 77/1976 i.d.g.F.		
	1/4 je Laufmeter von EUR 120,00	30,00	
j)	Kostentragung für Straßenherstellung		
	gemäß § 16 Bebauungsgrundlagengesetz, LGBl.Nr. 69/1968 i.d.g.F.		
	je Quadratmeter für Gemeindestraßen incl. Gehsteige	85,00	
	je Quadratmeter für Landwege	65,00	
k)	Beiträge für die Gemeindekindergärten Nord und Alte Feuerwehr und Lafen		
	(Verrechnung im nachh.)gemäß § 32 des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes, LGBl.Nr. 41/2007 i.d.g.F., mit den ab 1.1.2015 geltenden Tarifen		
	Halbtag bis 12.00 Uhr		
	Beitrag für das 1. Kind	0,00	13
	Beitrag für 2. und weiteres Kind	0,00	13
	Fahrtkostenbeitrag	25,00	13
	Bastelbeitrag jährlich	30,00	13

	EUR	Ust
Halbtag bis 13.00 Uhr		
Beitrag für das 1. Kind	0,00	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind	0,00	13
Einzelne Mahlzeiten inklusive Betreuung bis 16.00 Uhr	7,00	13
Zuschlag für Betreuung bis 13.00 Uhr im letzten Kindergartenjahr (zuzüglich Verpflegung)	10,00	13
Ganztag bis 16.00 Uhr		
Beitrag für das 1. Kind	45,00	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind	45,00	13
Verpflegskosten je Kind	55,00	13
Nachmittag bis 16.00 Uhr (letztes Kindergartenjahr)		
Beitrag pro Kind	45,00	13

Das Land Salzburg gewährt für 3 bis 6-jährige Kinder bei Halbtagesbetreuung einen Zuschuss in Höhe von € 100,-- monatlich.
Der Zuschuss wird bei der Vorschreibung abgezogen.

l) **Beiträge für Betreuung in der Kleinkindgruppe (Verrechnung im nachhinein)**

Beitrag für 20 Wochenstunden	120,00	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind	80,00	13
Beitrag für 27,5 Wochenstunden	137,53	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind	91,58	13
Beitrag für 30 Wochenstunden	150,00	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind	100,00	13
Beitrag für 40 Wochenstunden	180,00	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind	120,00	13

Monatsgebühren bei Platzteilung (Verrechnung im nachhinein)

Beitrag für MO,DI & MI	75,23	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind MO,DI & MI	61,95	13
Beitrag für DO & FR	53,10	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind DO & FR	35,40	13
Beitrag für MO & DI	53,10	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind MO & DI	35,40	13
Beitrag für MI, DO & FR	75,23	13
Beitrag für 2. und weiteres Kind MI, DO & FR	61,95	13

Das Land Salzburg gewährt für einen Zuschuss von € 40,-- bei Ganztagesbetr. (ab 31 Stunden), ansonsten € 20,--. Dieser Zuschuss wird bei der Vorschreibung abgezogen.

m) **Nachmittagsbetreuung für Volksschulkinder in VS 11.45 bis 16.00 Uhr**

(Verrechnung im nachhinein)

Beitrag für 1 Tag/ pro Woche (monatlich inkl. Verpflegung)	40,42	0
Beitrag für 2 Tage/pro Woche (monatlich inkl. Verpflegung)	80,84	0
Beitrag für 3 Tage/pro Woche (monatlich inkl. Verpflegung)	121,26	0
Beitrag für 4 Tage/pro Woche (monatlich inkl. Verpflegung)	161,68	0
Beitrag für 5 Tage/pro Woche (monatlich inkl. Verpflegung)	202,10	0
** für Eltern ohne Haushaltseinkommen	0,00	0

- | | EUR | Ust |
|---|-------|-----|
| n) Ferienbetreuung in der Volksschule (Verrechnung im nachhinein)
Vormittagsbetreuung pro Woche bis 12.30 Uhr | 23,50 | 0 |
| Ganztagsbetreuung pro Woche bis 16.00 Uhr (inkl. Mittagessen) | 46,00 | 0 |
| o) Pflegeentgelte für die Unterbringung im Seniorenheim
Entgelte gemäß Obergrenzenverordnung, LGBl.Nr. 9/2008 i.d.g.F.
in der jeweils geltenden Höhe | | |
| p) Benützunggebühren gemäß § 14 Abs.1 Z 12 und 14 FAG 2005 i.d.g.F.
nach den Bestimmungen der Benützunggebührenordnung 2002 i.d.g.F. | | |
| q) Ausgleichsabgabe für fehlende Stellplätze gemäß § 39 c Bau TG
lt. Verordnung der Gemeindevertretung vom 21. Juni 2018 i.d.g.F. | | |
| r) Infrastruktur- Bereitstellungsbeitrag gemäß § 77b S.ROG 2009 | | |

Flächenausmaß (Differenz nach Abs 4 vorletzter Satz)			Abgabenhöhe in €		
			Tarif 4		
	bis	500 m ²	-		
501 m ²	bis	1.000 m ²		860	
1.001 m ²	bis	1.700 m ²		1.720	
1.701 m ²	bis	2.400 m ²		2.580	
2.401 m ²	bis	3.100 m ²		3.440	
je weitere angefangene 700 m ²			+	860	

Der Grund und die Höhe der Abgabenschuld werden auf Grundlage des § 77b des Salzburger Raumordnungsgesetzes (S.ROG 2009) festgelegt.

- | | | |
|---|--------|---|
| s) Ausgleichsabgabe für fehlende Spielplätze gemäß § 50 Bau TG
lt. Verordnung der Gemeindevertretung vom 29. September 2022 i.d.g.F.
Höhe des derzeitigen Richtwertes für 1 m ² Bauland | 244,20 | 0 |
|---|--------|---|

Ust 10 : Beträge zuzüglich 10 % Umsatzsteuer

Ust 20 : Beträge zuzüglich 20 % Umsatzsteuer

Ust 13 : Beträge zuzüglich 13 % Umsatzsteuer

- * Bei der Bestattungsgebühr handelt es sich um eine Vorausleistung für die Überstellung einer Urnennische in eine Gemeinschaftsgruft nach einem Zeitraum von 10 Jahren.
Diese Gebühr ist für Bio-Urnen nicht zu entrichten
- ** Als Einkommen im Sinne des Entschlusses zählen alle Einkommen, insbesondere
 - a) Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit
 - b) Pensionen, Witwen-/Waisenpension, Unfallrenten, Grund und Zusatzrenten, nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz
 - c) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und vergleichbare Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
 - d) Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld
 - e) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
 - f) Einkommen aus Land -und Forstwirtschaft
 - g) Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
 - h) Unterhaltszahlungen und -vorschüsse usw.

Nicht als Einkommen gelten:

- a) Pflegegeld
- b) Familienbeihilfe der im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder, Familienzuschüsse, Kinderabsetzbeträge, Kinderzuschüsse der Pensionsversicherung
- c) Lehrlingsentschädigung
- d) Sonderzahlung (13. und 14. Bezug, Sonderzahlung der Mindestsicherung)
- e) Studienbeihilfen/Stipendien
- f) Wohnbeihilfen
- g) echte Aufwandentschädigungen (Kilometergeld, Reisekosten etc.)
- h) Leistungen aus der Grundversorgung

Die Gebührenbefreiung gilt nicht, wenn die maximal zulässige gesetzliche Schülerzahl, das sind 25 SchülerInnen pro Gruppe in der schulischen Nachmittagsbetreuung, durchbrochen wird oder der Gemeinde ein anderer erheblicher finanzieller Nachteil entsteht.

Die vorbezeichnete Gebührenbefreiung bezieht sich lediglich auf die Kosten, die für die Betreuung entstehen und sind die Kosten für die Verpflegung von der Befreiung nicht betroffen, auch dann nicht, wenn das obig definierte Haushaltseinkommen für die Verpflegung auch von Personen, die aufgrund des fehlenden Einkommens die Betreuung erstattet bekommen.

Der Bürgermeister :

Markus Viehauser